

# Auf Verjährungsfrist achten

## Bundesgerichtshof zu Rückzahlungen für Gaskunden: Auch Stadtwerke Dreieich betroffen

**Dreieich** ■ Im vergangenen Jahr hatte der Bundesgerichtshofs die so genannte Preisgleitklausel, die den Gaspreis abhängig machte vom Preis für leichtes Heizöl, gekippt. Für die Dreieicher Stadtwerke als Beklagte eine Niederlage. Mit dem Urteil stellte sich die Frage nach Rückerstattungsansprüchen. Steffen Bayer, Rechtsanwalt in Köln, berät bundesweit Verbraucher und Unternehmen auf dem Gebiet des Energierechts. Im Folgenden beleuchtet er die Dreieicher Situation.

Seit der Bundesgerichtshof (BGH) durch zwei Grundsatzurteile im Jahr 2010 die strikte Ölpreisbindung bei Arbeitspreisen in Gasversorgungsverträgen für ungesetzlich erklärt hat, herrscht Uneinigkeit darüber, für welche Zeiträume und in welcher

Höhe die betroffenen Kunden Rückzahlungsansprüche geltend machen können.

In den Urteilen ging es um Sonderverträge der Stadtwerke Dreieich und des Kölner Gasversorgers RheinEnergie. Beide Unternehmen hatten in den Regelungen zur Änderung der Arbeitspreise allein eine Kopplung an die Preise für extra leichtes Heizöl vorgesehen. Nach Auffassung der Bundesrichter stellen solche Klauseln eine unangemessene Benachteiligung der Kunden dar, weshalb hierauf gestützte Preiserhöhungen keine Bindung entfalten. Betroffen sind von dieser Rechtsprechung Gasversorger bundesweit.

Die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen kann bei langjährigen Verträgen, bei denen der Arbeitspreis zu Vertragsbeginn häufig weni-

ger als die Hälfte des heutigen Preises betrug, zu erheblichen Rückzahlungen führen.

Die meisten Versorger vertraten zum Leidwesen der Kunden aber bisher die Auffassung, Rückzahlungen kämen nur in Frage, wenn gegen die Preiserhöhungen zeitnah Widerspruch eingelegt oder geklagt wurde. Daher verweigerten sie Erstattungen an diejenigen Kunden, die ihre Gasrechnungen in den letzten Jahren vorbehaltlos gezahlt hatten.

Diese Haltung dürfte sich aufgrund eines Urteils des BGH vom Februar diesen Jahres allerdings nicht mehr aufrecht erhalten lassen. Die vorbehaltlose Zahlung einer Jahresabrechnung stellt nämlich - wie die Bundesrichter nunmehr bestätigten - entgegen der Auffassung vieler Gasver-

sorger keineswegs eine Zustimmung des Kunden zu den hierin enthaltenen Preiserhöhungen dar.

Was das für Gaskunden bedeuten kann, wird am Beispiel der Kölner RheinEnergie deutlich. Diese zahlt mittlerweile nach Aufforderung durch Kunden freiwillig die zu viel berechneten Beträge zurück.

Sie verweist zwar noch immer darauf, dass dies rein aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolge, erstattet aber auch an Kunden, die ihre Jahresabrechnungen jahrelang widerspruchslos beglichen hatten. Rückzahlungen von weit über 1000 Euro pro Haushalt sind hier keine Seltenheit.

Die Stadtwerke Dreieich teilten unmittelbar nach ihrer Niederlage vor dem BGH mit, dass sie die betroffenen

Verträge zum 30. Juni 2010 kündigen würden. Allein aufgrund einer solchen Kündigung und dem Abschluss eines neuen Versorgungsvertrags sind Rückerstattungsansprüche jedoch nicht ausgeschlossen.

Betroffene Kunden der Dreieicher Stadtwerke sollten aber beachten, dass freiwillige Rückzahlungen von Versorgern die Ausnahme darstellen.

Es empfiehlt sich eine ausdrückliche Zahlungsaufforderung, in der die Höhe der Rückforderung exakt angegeben wird. Dabei ist auch zu beachten, dass die Erstattungsansprüche nach drei Jahren verjähren. Zu viel gezahlte Beträge aus dem Jahr 2008 drohen somit bereits Ende 2011 zu verfallen, wenn sie bis dahin nicht geltend gemacht werden.